

RS UVS Kärnten 2004/08/27 KUVS-486/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2004

Rechtssatz

Eine Beschäftigungsbewilligung ist für einen bestimmten Arbeitsplatz ausgestellt. Der Arbeitsplatz ist beruflich und örtlich bestimmt. Die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs 2 AuslBG, wonach eine Änderung der Beschäftigungsbewilligung nicht erforderlich ist, wenn die Ausländerin für eine verhältnismäßig kurze, eine Woche nicht übersteigende Zeit auf einem anderen Arbeitsplatz beschäftigt wird, ist nicht gegeben, wenn der Beschuldigte für eine Ausländerin zwar im Besitz einer aufrechten Beschäftigungsbewilligung als Küchengehilfin ist, jedoch die Ausländerin lediglich zu Beginn ihrer Tätigkeit (insgesamt 1. Mai bis 15. Oktober) als Küchengehilfin beschäftigte und diese in weiterer Folge nur mehr 2 Stunden pro Tag in der Küche und 6 Stunden als Stubenmädchen eingesetzt hat.

Schlagworte

Ausländer, Beschäftigungsbewilligung für bestimmten Arbeitsplatz, berufliche und örtliche Bestimmung des Arbeitsplatzes, Änderung der Beschäftigungsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung, Ausnahmebestimmung, Küchengehilfin, Stubenmädchen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at